

anwaltskanzlei sven adam | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

An das Verwaltungsgericht Koblenz Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

☐ Nur / ☑ Vorab per Fax: 0261/1307-18510

Sven Adam Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55 37073 Göttingen

Telefon: 0551 48831-69 Telefax: 0551 48831-79

Gerichtsfächer Göttingen
Amtsgericht: Nr. 102 – Landgericht: Nr. 24
EGVP Benutzer ID
safe-sp1-1384774182582-014729116
Konto-Nr. 102 458 200 – BLZ 260 900 50
Volksbank Göttingen
IBAN DE15 2609 0050 0102 4582 00
BIC GENODEF1GOE

Steuernummer: 20/101/09605

#### Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

Aktenzeichen 0059/14sva bitte stets angeben

Göttingen, den 20.03.2014

# **Klage**

In dem Verfahren von

Herrn Frau

- die Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Koblenz, Roonstraße 13,56068 Koblenz

- Beklagte -

wegen: Personalienfeststellung am 25.01.2014



wird namens der Kläger und kraft beiliegendem Nachweis der Bevollmächtigung beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- 1. Es wird festgestellt, dass die von Beamten der Beklagten durchgeführte Personalienfeststellung der Kläger am 25.01.2014 sowie der unmittelbar telefonisch durchgeführte Personalienabgleich rechtswidrig waren.
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## Begründung:

## I. Tatsachen

Die Kläger haben dunkle Hautfarbe, sind deutsche Staatsangehörige und befanden sich am 25.01.2014 gegen 12:20 Uhr mit ihren beiden Kindern ( ) in der Regionalbahn Nr. MRB32 von Mainz nach Köln.

Wenige Haltestellen vor der Haltestelle Niederrheinbach stiegen drei männliche Beamte der Bundespolizei in den Zug ein. Die Beamten waren alle sportlich und robust gebaut. Zwei der Beamten hatten helle Haare während bei einem der beiden ein rötlicher Farbton enthalten war. Die Haare des dritten Beamten waren etwas dunkler. Alle drei Beamten hatten Kurzhaarfrisuren.

Die Beamten befanden sich einige Minuten und damit Haltestellen in der Bahn. Nach einiger Zeit näherten sich die Beamten den Klägern und ihren Kindern. Der Beamte mit dem hellrötlichen Haar forderte die Kläger sodann direkt und ohne weitere Ansprache zur Herausgabe ihrer Ausweise auf. Die Kläger übergaben darauf hin die Ausweise. Der Beamte telefonierte sodann mit einem unbekannten Gesprächspartner und gab die Personalien der Kläger in dem Gespräch durch.

Der Kläger zu 1. fragte den Beamten, warum die Kläger die einzigen seien, die kontrolliert würden. Dieser antwortete, dass es sich um eine allgemeine Kontrolle handeln würde und bei den Klägern angefangen würde. Nach Rückgabe der Ausweise gingen die Beamten in Richtung des nächsten Waggons, ohne das Blickfeld der Kläger zu verlassen. An der nächsten Haltestelle in Niederrheinbach stiegen die Beamten dann aus. Die Kläger schätzen, dass die Beamten an ca. 20 Personen vorbei gingen, ohne diese zu kontrollieren.

Im gesamten Zug haben diverse Personen diesen Vorfall beobachtet. Folgende Personen können daher als Zeugen benannt werden:



## II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog vor dem Verwaltungsgericht Koblenz zulässig.

Bei Maßnahmen der Polizei kann es zwar im Einzelfall streitig sein, ob diese die Gefahrenabwehr betreffen und somit auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüft werden können oder ob es sich ebenso wie bei den Strafverfolgungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft um Maßnahmen von Justizbehörden auf dem Gebiet der Strafrechtspflege handelt, gegen die Rechtsschutz nach § 23 EGGVG auf dem ordentlichen Rechtsweg gewährt wird (Urteil vom 23.11.2005 – Az.: BVerwG 6 C 2.05; Urteil vom 03.12.1974 – Az.: BVerwG 1 C 11.73). Als Verwaltungsbehörde wird die Polizei bei allen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig (Kopp/Schenke, VwGO, § 179, Rdnr. 7 m. w. N.). Bei sog. doppelfunktionalen Maßnahmen, die sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen, kommt es auf die von der Polizei verfolgte Zielsetzung an.

Vorliegend dürften die Polizeibeamten jedenfalls einzig gefahrenabwehrrechtlich im Sinne des Bundespolizeigesetzes tätig geworden sein. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO gegeben.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch die statthafte Klageart.

Bei der Maßnahme der Polizei handelte es sich auch um einen Verwaltungsakt. Die Personalienfeststellung ist rechtlich als unselbstständiger Annex des auf Duldung gerichteten Verwaltungsaktes zu beurteilen, der sich hier durch Zeitablauf erledigt hat.

Die Kläger sind auch trotz der Erledigung des Verwaltungsaktes klagebefugt. Durch die Personalienfeststellung und den telefonischen Datenabgleich wurde in die allgemeine Handlungsfreiheit und das informationellen Selbstbestimmungsrecht der Kläger eingegriffen. Die Kläger sind somit Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Erledigung und als solche klagebefugt.

Die Kläger haben auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung i. S. d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog, dass die Personalienfeststellung rechtswidrig war.

Ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog liegt bei einem Rehabilitationsinteresse, wenn die Maßnahme für die Kläger eine diskriminierende Wirkung hatte oder wenn die Gefahr besteht, dass die Kläger aufgrund im Wesentlichen unveränderter tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse wiederum mit einer gleichartigen Maßnahme rechnen müssen, vor. Auch unabhängig von der Kenntnisnahme Dritter wird ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei nachhaltiger Grundrechtsbetroffenheit angenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch die hier zu beanstandende Personalienfeststellung sowie der Datenabgleich im Zug erfolgte und von anderen Personen in dem Waggon sowie ihren eigenen Kindern beobachtet werden konnte und musste, besteht bereits ein Rehabilitierungsinteresse der Kläger, da diese von dem Makel des scheinbar gefährlichen Störers befreit werden möchten (vgl. dazu Kopp/Schenke: VwGO, § 113 Rdnr. 142). Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass bei den Klägern anlässlich anderer Familienunternehmungen im Zug abermals die Personalien festgestellt werden. Es besteht somit auch Widerholungsgefahr.

Auch stellt die Personalienfeststellung einen nachhaltigen Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist somit gegeben.

Eine Klagefrist war nicht einzuhalten.

Das Verwaltungsgericht Koblenz ist gem. § 52 Nr. 3 VwGO örtlich und nach § 45 VwGO sachlich zuständig.

#### 2

Die Klage ist auch begründet. Die Feststellung der Personalien der Kläger ist materiell rechtswidrig.

Vorliegend wurde insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kläger eingegriffen. Es steht allerdings auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Raum. Ein solcher Eingriff bedarf einer Ermächtigungsgrundlage wobei selbst bei Vorliegen einer solchen der Eingriff in die Rechte der Kläger im konkreten Fall verhältnismäßig gewesen sein muss.

Rechtlich kommt als Grundlage für die Kontrolle wohl einzig § 22 Abs. 1 a BPolG in Betracht. Diesbezüglich mag aber zunächst die Beklagte darlegen, warum ihre Beamten die Kläger kontrolliert haben. Sodann wird von hier weiterer Vortrag folgen.

Zur weiteren und den Klägern ersichtlich unmöglichen Sachverhaltsaufklärung wird zunächst beantragt,

das Einsatzprotokoll der Polizei vom 25.01.2014 beizuziehen und zur Gerichtsakte zu nehmen.

Zunächst abschließend wird darüber hinaus beantragt, dem Unterzeichnenden nach Übersendung des paginierten Verwaltungsvorgangs durch die Beklagte

#### Akteneinsicht

zu gewähren und die Akte an die hiesige Kanzleiadresse zu übersenden. Umgehende Rückgabe binnen 3 Tagen wird selbstverständlich zugesichert. Auf die gewährte Akteneinsicht wird sodann weiterer Vortrag folgen.

Beglaubigte Abschrift für die Beklagte anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Adam | Rechtsanwalt